

Kunden-Info – Ausgabe Winter 2004/2005

- **Änderungen AHV / IV**
- **UVG/SUVA - Nichtberufsunfallversicherung**
- **Pensionskasse inkl. BVG-Revision per 1. 1. 2005**
- **Grundausbildung für Organe von Vorsorgestiftungen und für Personalvorsorgekommissionsmitglieder**
- **Mutterschaftsversicherung**
- **Motorfahrzeugversicherung**
→ Mitteilungspflicht im Motorfahrzeugbereich
- **Grobfahrlässigkeit im Unternehmensbereich**
- **Steuereinsparung mit dem Vorsorgesparen (Säule 3a)**
- **Neue Schadenmeldungen UVG ab 1. Januar 2005**
- **Wir über uns**

AHV / IV

Der Bundesrat hat die AHV / IV-Renten auf den 1. Januar 2005 um 1.9 % angehoben. Für das Jahr 2005 beträgt als Folge der 10. AHV-Revision das ordentliche Rentenalter für die Frauen neu 64 Jahre. Ein Vorbezug ab dem 62. Altersjahr ist verbunden mit einer Rentenkürzung möglich. Die Kürzung beträgt bis und mit dem Jahre 2009 für Frauen für ein Jahr 3.4 % und für zwei Jahre 6.8 %.

Die neuen Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

	Minimal	Maximal
- Altersrente / Invalidenrente (Vollrente)	CHF 1'075.00	CHF 2'150.00
- Ehepaarrente	CHF 1'612.50	CHF 3'225.00
- Witwen- / Witwerrente	CHF 860.00	CHF 1'720.00
- Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	CHF 323.00	CHF 645.00
- Waisen- und Kinderrenten	CHF 430.00	CHF 860.00

Auch die Hilflosenentschädigungen wurden angepasst.

UVG / SUVA - Nichtberufsunfallversicherung

Die Privatversicherer wie auch die SUVA erhöhen per 1.1.2005 die Prämiensätze für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung um durchschnittlich 10–13 % (einzelne Abweichungen sind möglich). Diese Erhöhung wird begründet durch die aussergewöhnlich starke Zunahme der Unfälle im Freizeitbereich (Sport / Strassenverkehr).

Diese Prämienerhöhungen werden in Form einer Verfügung mitgeteilt.

Unverändert beibehalten werden der Prämientarif für die meisten Betriebsunfallversicherungen (Abweichungen bedingt durch Bonus / Malus bei der SUVA vorbehalten).

Pensionskasse

BVG-Revision

Bei der 1. BVG-Revision wird nun per 1. Januar 2005 die zweite Stufe umgesetzt. Der Bundesrat hat am 27.10.2004 die neuen Eckwerte (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug, max. versicherter BVG-Lohn und dgl.) bekannt gegeben.

Inkraftsetzung per 01.01. 2005

- **BVG-Pflicht** besteht ab **CHF 19'350** Jahreseinkommen (bisher CHF 25'320).
- Der **Koordinationsabzug** beträgt **neu CHF 22'575** (bisher CHF 25'320).
- Als **minimal versicherter Lohn** gilt der Lohn von **CHF 3'225** (bisher CHF 3'165).
- Der **maximal anrechenbare BVG-Lohn** beträgt **neu CHF 77'400** (bisher CHF 75'960).
- Durch die Reduktion des Koordinationsabzuges erhöht sich der **maximal versicherte BVG-Jahreslohn** auf **CHF 54'825** (bisher CHF 50'640).
- **Wegfall der Sondermassnahmen.**
- Der **Umwandlungssatz** für die **Umrechnung der Altersrente** wird aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung von 7.2 % auf **6.8 %** mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren **reduziert**.
- Die **Altersgutschriften** für Frauen und Männer werden der **bisherigen Männerskalaabstufung gleichgestellt**.
- Das gesetzliche **Rentenalter** wird für **Frauen** auf **64 Jahre** angehoben.

- Die **Ehegattenrente** wird obligatorisch.
- Der **Konkubinatspartner** kann begünstigt werden (erhebliche Unterstützung oder Lebensgemeinschaft seit mind. 5 Jahren oder gemeinsame Kinder).
- **Neue Festlegung** der **Invaliditätsrenten** analog der Invalidenversicherung
 - Viertelsrente bei einem IV-Grad von mind. 40 %
 - Halbe Rente bei einem IV-Grad von mind. 50 %
 - Dreiviertelsrente bei einem IV-Grad von mind. 60 %
 - Vollrente bei einem IV-Grad von mind. 70 %
 - Bisherige Rentenentscheide sind weiterhin gültig (Besitzstandwahrung).
- Das revidierte Gesetz sieht auch **neue Regelungen bei Vertragsauflösung** (Leistungsfälle, Auflösungskosten) vor.
- Der **Mindestzins** liegt nach wie vor in der Kompetenz des Bundesrates. Dieser Zinssatz muss alle zwei Jahre überprüft werden. Die Entwicklungen der Rendite marktgängiger Anlagen (Bundesobligationen, Aktien, Anleihen, Liegenschaften) müssen berücksichtigt werden. Der **Zinssatz im obligatorischen BVG-Bereich** beträgt im **Jahr 2005: 2.5 %**.
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, es werden noch weitere Punkte korrigiert.

In einer dritten Etappe tritt dann im Jahre 2006 noch folgende Änderung in Kraft:

- Es sind neue Einkaufsbestimmungen gültig, die bisherige Einkaufsbeschränkung fällt weg.

Im Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) sind nur Mindestleistungen definiert. Selbstverständlich sind nach wie vor höhere Leistungen zulässig.

➤ Bitte unbedingt beachten: Anmeldung von ArbeitnehmerInnen mit einem Jahreseinkommen über CHF 19'350.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.bvg.ch, www.vorsorgeforum.ch, www.bsv.admin.ch, www.asip.ch.

Autor/Kontakt: max.jud@swissbroke.ch

Grundausbildung für Organe von Vorsorgeeinrichtungen und für Personalvorsorgekommissionsmitglieder

Erfolgreicher Grundkurs für die Organe der Pensionskassen

Das Bedürfnis nach Informationen und Transparenz über die berufliche Vorsorge ist enorm. Die aus-
geschriebenen Kurse für die Vorsorgekommissionsmitglieder waren innert kürzester Zeit überbucht. Die
teilnehmenden Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter erhielten ein Handbuch mit den Tagungsunterlagen
und den einschlägigen Gesetzen.

Viele Fragen während der Tagung betrafen die Haftung der Organe sowie die Rechte und Pflichten der
Arbeitnehmervertreter und steuerliche Aspekte der Vorsorge. Der Referent ging vertieft auf die Auswirkun-
gen der 1. BVG-Revision ein und zeigte die administrativen Änderungen auf.

Mit Freude hat die Geschäftsleitung der SWISSBROKE Group AG die vielen positiven Rückmeldungen
gelesen. Da nicht alle angemeldeten Kunden teilnehmen konnten, haben wir uns entschlossen, einen
weiteren Kurs am Freitag, 04. März 2005 in Näfels durchzuführen.

Melden Sie die Vorsorgekommissionsmitglieder mit dem Anmelde-Talon an.

Autor/Kontakt: beat.blaser@swissbroke.ch



Mutterschaftsversicherung

Mit der eidg. Abstimmung vom 26. 09. 2004 hat das Volk die Vorlage für die neue Mutterschaftsversicherung angenommen. Diese wird Bestandteil des Gesetzes für die Erwerbsersatzordnung (EO). Nachstehend einen Überblick über die wesentlichen Punkte:

Inkraftsetzung

Die Mutterschaftsversicherung tritt voraussichtlich am 1.7.2005 in Kraft (Entscheid Bundesrat noch ausstehend).

Anspruchsberechtigt

Anspruch besteht für die Frau, welche im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerin ist, selbständig-erwerbend ist oder im Betrieb des Ehemannes arbeitet und einen Barlohn bezieht.

Entschädigung

Diese beträgt 80 % des letzten Lohnes und ist auf max. CHF 172.– pro Tag (CHF 5'160.– pro Monat) begrenzt.

Anspruchsdauer

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet am 98. Tag (14 Wochen). Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt.

Niederkünfte vor dem In-Kraft-Treten

Ist das Kind vor dem In-Kraft-Treten geboren, aber die 14-wöchige Entschädigungsdauer noch nicht abgelaufen, hat die Mutter Anspruch auf Taggelder ab dem Inkrafttreten für die noch nicht abgelaufene Dauer.

Bestehende Versicherungsverträge mit Geburtengeld

Das mitversicherte Geburtentaggeld fällt mit Inkrafttreten des Gesetzes dahin und zuviel bezahlte Prämien werden zurückerstattet. GAV-Bestimmungen, die Mutterschaftsleistungen vorsehen, welche über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmass hinausgehen, behalten ihre Gültigkeit.

Änderung Obligationenrecht (OR) Art. 329f

Nach der Niederkunft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

Finanzierung der Mutterschaftsversicherung

Während den ersten zwei bis drei Jahren bleibt der EO-Beitrag unverändert bei 0.3 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0.15 %). Anschliessend ist mit einer Erhöhung von 0.1 % zu rechnen.

Vertragsanpassungen

Zwecks Anpassung von bestehenden Versicherungsverträgen mit Geburtengeld, werden wir mit den Gesellschaften rechtzeitig Kontakt aufnehmen. Zum heutigen Zeitpunkt sind verschiedene Details noch nicht bekannt (z. B. GAV mit 112 Tagen Leistungsdauer, Verträge mit Bedingungen nach KVG, Lohn höher als gesetzliches Maximum und dgl.). Sobald alle Fakten bekannt sind, werden wir Sie wieder über die Änderungen orientieren.

Detaillierte Informationen für die Anmeldung von Mutterschaftsleistungen werden Sie zu gegebener Zeit von Ihrer AHV-Ausgleichskasse erhalten.

Für Fragen rund um das Thema Mutterschaftsversicherung, auch im Zusammenhang mit den nötigen Anpassungen von Personalreglementen, steht Ihnen Ihre SWISSBROKE Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Autor/Kontakt: jacqueline.tschanz@swissbroke.ch

Motorfahrzeugversicherung

→ Mitteilungspflicht im Motorfahrzeugbereich

Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss:

Der Antragssteller hat dem Versicherer alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen mitzuteilen. Erheblich sind diejenigen Gefahrentatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt abzuschliessen, einen Einfluss haben.

Gefahrenerhöhung während der Vertragsdauer:

Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrenerhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer ohne eine entsprechende Meldung für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden. Die Gefahrenerhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt haben.

Die Kernproblematik der Art. 4 und Art. 28 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag möchten wir an einem Beispiel aus dem Motorfahrzeugbereich darlegen:

Eine Firma besitzt 6 Fahrzeuge welche alle über einzelne Policen geschützt sind (keine Flottenlösung). Beim Vertragsabschluss musste der Kunde anhand eines Fragebogens alle erheblichen Tatsachen mitteilen. Unter anderem wurde im Antrag auch der **«häufigste Lenker»** aufgeführt. Wechselt nun der häufigste Lenker während der Vertragsdauer, muss dieser Umstand zwingend der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt werden, ansonsten bereits Obliegenheiten verletzt werden. Dieser Wechsel führt zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung durch den neuen häufigsten Lenker und es muss bei Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht in einem Schadenfall mit Kürzungen, Regressforderungen oder allenfalls vollständigem Leistungsausschluss (der neue Lenker hatte z.B. einen Führerausweisenzug infolge Fahren in angetrunkenem Zustand) gerechnet werden.

Das Wechseln vom häufigsten Lenker ist eine Situation, die oftmals von der Kundenseite nicht kontrolliert bzw. unterschätzt wird. Der Versicherungsnehmer ist sich nicht bewusst, dass der Wechsel eines Mitarbeiters eine solche Tragweite haben kann. Er hat ein latentes Risiko/Haftungsproblem bei einer Verweigerung einer möglichen Schadenzahlung.

Was macht die SWISSBROKE?

Zur Zeit laufen Verhandlungen mit den wichtigsten Versicherer im Motorfahrzeugbereich betreffend Änderung von Bestimmungen (BVB). Angestrebt wird, dass der Motorfahrzeug-Kunde (ohne Flottenlösung) automatisch eine jährliche Deklaration des «häufigsten Lenker» vornehmen kann. Mit einer grossen Gesellschaft konnte diesbezüglich bereits eine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt werden.

Autor/Kontakt: ueli.breitenmoser@swissbroke.ch

Grobfahrlässigkeit im Unternehmensbereich

Nach einer vom Bundesgericht wiederholt abgewandelten Formel besteht Grobfahrlässigkeit dann, wenn der Verursacher eines Schadens unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote das ausser acht gelassen hat, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter gleichen Umständen ohne weiteres hätte einleuchten müssen.

Vereinfacht ausgedrückt besteht Grobfahrlässigkeit dann, wenn man sagen kann: «So etwas darf nicht passieren». Die Grobfahrlässigkeitseinstufung muss jedoch von Fall zu Fall aufgrund den individuellen Rahmenbedingungen interpretiert werden.

Grobfahrlässigkeit ist eine Stufe von Fahrlässigkeit. So stipuliert Art. 14 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), dass der Versicherer berechtigt ist, seine Leistung dem Grade des Verschuldens verhältnismässig zu kürzen, sofern der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt hat. Bei Absicht besteht keine Versicherer-Leistungspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit («das kann ja mal passieren») haftet der Versicherer dagegen voll.

Mögliche Beispiele von Grobfahrlässigkeit mit Regressforderungen bzw. Leistungskürzungen sind:

Im Strassenverkehr:

Alkohol und Drogen am Steuer; Nicht korrektes Sichern eines Fahrzeuges; Nicht angepasste Geschwindigkeit bei Glatteis; Exzessive Geschwindigkeit; Einschlafen am Steuer; Überfahren eines Rotlichtes oder einer Sicherheitslinie.

Im Betrieb:

Nichteinhaltung von klaren Arbeitssicherheitsrichtlinien; Stanzarbeiten ohne Schutzbrille; Mangelhafter Gebäudeunterhalt zwecks kurzfristiger Kosteneinsparung.

Ein Grobfahrlässigkeitsregress oder eine direkte Leistungskürzung von 10 % bis 60 %, abhängig vom Grobfahrlässigkeitsgrad, sind in der Praxis möglich. Denkt man z. B. an einen oder mehrere Invaliditätsfälle bei einem schweren Verkehrsunfall mit Grobfahrlässigkeitseinfluss, können durchaus Regressforderungen von 6- oder 7-stelligen Frankenbeträgen zusammenkommen.

Je nach Versicherungsbranche wird bei Grobfahrlässigkeit ein Regress durchgeführt (z. B. in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung mit direktem Forderungsrecht der geschädigten Partei gegenüber dem Versicherer) oder die Versichererleistung im Verhältnis der Grobfahrlässigkeit einfach gekürzt (UVG für den Taggeldbereich, Vollkasko- und Betriebshaftpflichtversicherungen, etc.).

In der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung kann ein Regress auf den Lenker/Verursacher (meist Mitarbeiter) oder auf den Halter (meist Arbeitgeber bzw. Versicherungsnehmer) durchgeführt werden. In der Betriebshaft- oder Sachversicherung erfolgt eine direkte Leistungskürzung. In der UVG-Versicherung kann die Versicherer-Taggelderleistung direkt gekürzt werden.

Grobfahrlässigkeitskürzungen können involvierte Parteien hart treffen. Entsprechende Risk Management-Massnahmen oder sogar zusätzliche Versicherungslösungen können durchaus sehr sinnvoll sein.

Mögliche Unternehmens-Risk Management- und Versicherungs-Massnahmen:

- Outsourcing von unüberschaubaren Bereichen (z. B. Motorfahrzeug-Outsourcing)
- Instruktion, Aufklärung der Mitarbeiter
- adäquate Organisation (Zeitmanagement)
- Arbeitsvertragliche Verantwortungsdelegation auf den Verursacher

Versicherungstechnisch bestehen je nach Unternehmensphilosophie, Unternehmensgrösse und Wahl der Versicherer (Angebot) folgende Transfermöglichkeiten:

- UVG-Zusatzversicherung/Grobfahrlässigkeitseinschluss
- Grobfahrlässigkeitseinschluss in der Motorfahrzeugversicherung (ohne Alkohol und Drogen)
- Regressverzicht des Motorfahrzeugversicherers auf den Versicherungsnehmer (für Flottenlösungen)
- etc.

Der Schritt von leichter Fahrlässigkeit zur Grobfahrlässigkeit ist häufig nicht weit. Aufgrund des verhärtenden Versicherungsmarktes werden in der Praxis häufiger Versicherer-Regresse durchgeführt. Ein möglicher Regress kann den Verursacher, aber auch den Arbeitgeber finanziell sehr hart treffen. Ob entsprechende Zusatzversicherungen möglich oder aufgrund der Unternehmensphilosophie sinnvoll sind, ist individuell zu prüfen. Wir empfehlen Unternehmen die Grobfahrlässigkeitsphilosophie und -Verhalten vom Grundsatz her in der Geschäftsleitung zu besprechen und schriftlich festzulegen (Unternehmens-Risiko- und Versicherungsphilosophie).

Gerne steht Ihnen unser SWISSBROKE-Kundenberater zur Verfügung um die Grobfahrlässigkeitsproblematik versicherungstechnisch zu besprechen.

Autor/Kontakt: daniel.borner@swissbroke.ch

Steuereinsparung mit dem Vorsorgesparen (Säule 3a)

Sind Einzahlungen in die Säule 3a Bank oder Versicherung zu empfehlen?

Ganz generell gilt, dass in der Schweiz das private Sparen mit dem 3 Säulen Konzept steuerlich begünstigt wird. Der Gesetzgeber ist interessiert, dass das Volk freiwillig Vorsorgesparen betreibt, um die staatliche Vorsorge zu ergänzen/zu entlasten. Dies wird durch die Abzugsfähigkeit unter anderem durch Einlagen der Säule 3a gefördert. Allerdings ist zu beachten, dass die Auszahlungen beim Ablauf besteuert werden müssen. Dieses Sparen macht Sinn, solange die jährlichen Steuervorteile wesentlich höher ausfallen, als die Besteuerung am Schluss des Sparprozesses.

In der nachstehenden Tabelle kann entnommen werden, wie viel an Einkommenssteuer gespart werden kann, wenn CHF 6'192.– (Werte 2005) in die Gebundene Vorsorge eingezahlt werden.

Steuerbares Einkommen	40'000	60'000	80'000	100'000	120'000
Kantone - Auszug (Stand Oktober 2004)					
AG	693	1'202	1'420	1'683	1'995
AI	771	1'130	1'260	1'442	1'607
AR	1'060	1'334	1'551	1'669	1'884
BE	1'284	1'572	1'688	1'892	2'131
BL	1'058	1'394	1'756	1'780	2'108
BS	1'105	1'577	1'900	2'018	2'183
GL	892	1'510	1'578	1'696	2'000
GR	828	1'390	1'594	1'829	2'093
LU	1'120	1'360	1'547	1'782	1'947
NW	918	1'213	1'296	1'449	1'614
OW	1'201	1'324	1'402	1'544	1'676
SG	1'100	1'488	1'743	1'861	2'210
SH	1'079	1'477	1'709	1'827	2'137
SO	1'107	1'695	1'792	1'942	2'212
SZ	775	960	1'093	1'258	1'474
TG	1'151	1'302	1'554	1'860	2'044
UR	1'047	1'416	1'704	1'927	2'092
ZG	596	868	985	1'150	1'365
ZH	784	1'197	1'265	1'528	1'837

Die Angaben basieren auf folgende Annahmen: Verheiratetes Paar, 1 Kind, wohnhaft im Kantonshauptort.

Wer kann von den steuerlichen Vorteilen der Säule 3a profitieren?

Alle Erwerbstätigen die einer beruflichen Vorsorge angehören können den Abzug vom Einkommen vornehmen sowie alle selbständig Erwerbstätigen.

Wie hoch sind die maximal zulässigen Abzüge?

Für Arbeitnehmer welche einer Vorsorgeeinrichtung angehören **CHF 6'192.–** (2005).

Für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer welche keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, 20% des Erwerbseinkommens, im Maximum **CHF 30'960.–** jährlich (2005).

Sind beide Ehepartner erwerbstätig, kann jeder für sich den Abzug vornehmen.

Einkommensbesteuerung:

Die Kapitalauszahlung im Erlebensfall ist getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz zu besteuern. Im Todesfall wird ebenfalls der reduzierte Steuersatz angewendet. In einzelnen Kantonen wird noch zusätzlich eine Erbschaftssteuer erhoben. Während der Versicherungsdauer fallen keine Vermögenssteuern an.

Autor/Kontakt: jakob.feldmann@swissbroke.ch

Neue Schadenmeldungen UVG ab 1. Januar 2005

Mit dem Beginn des neuen Jahres werden auch die Schadenmeldungen der Unfallversicherer neu gestaltet. Nötig wird dies wegen neuer gesetzlicher Vorgaben. Bei der Bagatellunfall-Meldung kann schon seit einiger Zeit der Arztschein weggelassen werden. Die Versicherer stellen dem behandelnden Arzt oder Spital jeweils direkt ein Rechnungsformular mit der bereits aufgedruckten Schadennummer zu.

Unsere Schaden-CD «Risk-it» wird auf das neue Jahr mit den gesetzlichen Änderungen angepasst. Ein Up-Date kann ab Januar 2005 einfach von unserer Home-Page: www.swissbroke.ch heruntergeladen werden. Fragen Sie das Passwort bei Ihrem Betreuer oder bei SWISSBROKE Risk an.

Um bei Unfällen rasch und richtig zu handeln, haben wir Kleber für die Telefonapparate und Hörer für Sie hergestellt. Bestellen Sie bei Ihrer Geschäftsstelle die notwendige Anzahl dieses kostenlosen Hilfsmittels und versehen Sie sämtliche Telefonhörer und -geräte damit.

	Sanitätsnotruf: Tel. 144 REGA TEL. 1414 VERGIFTUNGEN TEL. 145
	Feuerwehr: Tel. 118 ALARMIEREN ® RETTEN ® LÖSCHEN
	Versicherungsfragen: WWW.SWISSBROKE.CH

Autor/Kontakt: beat.blaser@swissbroke.ch

Wir über uns

Die SWISSBROKE Group AG mit 13 Geschäftsstellen beschäftigt rund 60 Mitarbeiter/innen inkl. 7 Lehrlinge. Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.swissbroke.ch. Hier haben Sie auch die Möglichkeit uns Schadenanzeigen online zuzustellen.

Für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit danken wir bestens. Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen.

SWISSBROKE AG B & M Partner
Stelleweg 4
7000 Chur
Tel. 081 354 98 88
blaser@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Fritz Noser
Ziegelbrückstrasse 66
8866 Ziegelbrücke
Tel. 055 617 22 22
noser@swissbroke.ch

SWISSBROKE Partner AG
Neugutstrasse 54
8600 Dübendorf
Tel. 043 355 15 50
partner@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Roger Crufer
Ringstrasse 35D
7004 Chur
Tel. 081 286 97 37
crufer@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Gebi Breitenmoser
Giessereistrasse 1
8621 Wetzikon 4
Tel. 043 443 90 90
breitenmoser@swissbroke.ch

SWISSBROKE Kurt Grossen
Bahnhofplatz 7
6061 Sarnen
Tel. 041 660 66 66
grossen@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Müller & Partner
Luzernerstrasse 91
5630 Muri
Tel. 056 675 80 40
mueller@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Peter Wildhaber
Kirchstrasse 15
8890 Flums
Tel. 081 710 15 15
wildhaber@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Daniel Borner
Bahnhofstrasse 12
8708 Männedorf
Tel. 01 790 46 00
borner@swissbroke.ch

SWISSBROKE 2. Säule AG
Ringstrasse 35D
7004 Chur
Tel. 081 286 97 37
bvg@swissbroke.ch

SWISSBROKE Finance AG
Baarerstrasse 113B
6302 Zug
Tel. 041 763 30 03
finance@swissbroke.ch

SWISSBROKE Risk
Stelleweg 4
7000 Chur
Tel. 081 354 98 87
risk@swissbroke.ch

SWISSBROKE Vorsorgestiftung
Ringstrasse 35D
7004 Chur
Tel. 081 286 97 37
bvg@swissbroke.ch

www.swissbroke.ch